

Haushaltssatzung der Gemeinde Grambek für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.422.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.731.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	308.800 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.404.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.609.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	431.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,78 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihre/seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000,00 EUR**.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets Bauunterhaltung/ Bewirtschaftung, Investitionen, Abschreibungen sowie Aufwendungen und Erträge entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Innerhalb der übrigen Teilpläne (Produkte) werden die Erträge und Aufwendungen jeweils zu einem Budget verbunden.

§ 7

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 22 GemHVO ausgenommen sind die Aufwendungen für Personalkosten, diese sind nur gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen für Personalkosten.

Grambek, 12.3.26




-Ries- Bürgermeister